

Klausur Nr. 7

Öffentliches Recht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Peter Körbel, Grundweg 15, 60437 Frankfurt/M.
Mail: koerbel4ever@web.de

1. Juni 2025

Verwaltungsgericht Frankfurt/M.
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt/M.

**Eingang:
3. Juni 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir die Bescheide der Stadt vom 30. Mai 2025 angreifen. Es muss verhindert werden, dass wir uns zu Recht gegen eine Fahne von Kickers Offenbach in unserer unmittelbaren Nachbarschaft wehren und dann die Kosten tragen sollen. Seit dem 13. April streiten wir uns bereits mit den Nachbarn. Bitte sorgen Sie dafür, dass unser Nachbar den Mast samt Fahne ersatzlos beseitigt. Diese Fahne passt nicht in ein Wohngebiet in Frankfurt. Zumindest muss die Stadt sich noch einmal mit unserem Antrag beschäftigen. Sie werden sehen, dass die Ablehnung fehlerhaft ist.

Anmerken möchten wir, dass wir, obwohl wir verheiratet sind, doch erwarten können, dass jeder von uns ein Exemplar des Gebührenbescheids erhält.

Mit freundlichen Grüßen,

Peter Körbel

Brigitte Körbel


Peter Körbel, Grundweg 15, 60437 Frankfurt/M.
Mail: koerbel4ever@web.de

5. Mai 2025

Stadt Frankfurt/M.
Goldbergstr. 12
45894 Frankfurt/M.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hoffe sehr, dass Sie uns weiter helfen können.
Wir sind Eigentümer des Grundstücks Gemarkung I. Flur 48 Flurstück 239. Diese 344 qm sind unser Refugium. Seit dem Meisterschaftsjahr 1959 gegen die Kickers steht dort unsere Doppelhaushälfte mit anschließender Garage.

Neben uns westlich wohnt Ralph Jandruczek (Grundweg 13) allein in der anderen Doppelhaushälfte (Flurstück 238). Und neben Ralph befindet sich noch ein Grundstück, und zwar dasjenige der Kaufholds (Flurstück 237; Grundweg 11). Zwischen Ralph und den Kaufholds befinden sich zwei Garagen - eine für jede Seite.

In den Monaten Mai bis September halten wir uns praktisch nur außerhalb unseres Hauses auf. Wir haben eine Terrassenanlage mit Fischteich; das Plätschern durch die Pumpe (stetige Wasserzu- und abfuhr) wirkt auf uns beruhigend nach dem Stress am Tage.

Seit dem 12. April 2025 weht nun auf dem Grundstück der Kaufholds (hinten) direkt an der Grenze zu Ralph eine riesige Fahne von Kickers Offenbach (1 x 2 m). Bereits einen Tag später haben wir unseren Unmut deutlich gemacht. Es ist ganz einfach: Die Fahne stört enorm. Wir sehen die Fahne direkt von unserer Terrasse. Auch wenn wir aus dem Wohnzimmer schauen, flattert uns dauernd die Fahne entgegen. Die Fahne flattert enorm im Wind. Diese Geräusche sind nicht zu akzeptieren.

Außerdem wird für einen Fußballverein geworben. Das hat mit Wohnnutzung nichts mehr zu tun. Wir dürfen auch nicht einfach ein großes Plakat für das I-Phone auf unserem Grundstück aufstellen. Bitte organisieren Sie umgehend die Beseitigung der Werbeanlage.

Mit freundlichen Grüßen,

Peter Körbel

i.V. auch für meine Frau: Brigitte Körbel

Stadt Frankfurt/M.

Der Magistrat – Bauaufsicht Frankfurt

Az: B 670/25

Aktennotiz:

Ortsbesichtigung Grundweg 11, 13, 15 vom 10. Mai 2025

1. Die Grundstücke Grundweg 11, Grundweg 13 und Grundweg 15 sind jeweils ca. 11 m breit und ca. 31 m tief. Sie liegen im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Kralle“, der ein reines Wohngebiet festsetzt.
2. Im rückwärtigen Bereich des Grundstücks Grundweg 11 befindet sich zum Grundstück Grundweg 13 hin ein ca. 5 m hoher Fahnenmast, bestehend aus Stekelementen. Er ist mittels einer einbetonierten Bodenhülse fest mit dem Erdboden verbunden.
3. Die Fahne von Kickers Offenbach befindet sich am Mast seit dem 12. April 2025. Dies wurde durch den Nachbarn Ralph Jandruczek (Grundweg 13) bestätigt. Erste Diskussionen um die Zulässigkeit der Fahne mit der Familie Körbel hat es nach Angaben des Herrn Kaufhold bereits am nächsten Tag gegeben.
4. Der Abstand des Fahnenmastes zum Grundstück der Kläger (Grundweg 15) beträgt ca. 11,50 m.

gez. Berndt Grünewald

Stadt Frankfurt/M. Der Magistrat

Bauaufsicht Frankfurt

Kurt-Schumacher-Str. 10; 60311 Frankfurt/M.

30. Mai 2025

Eheleute
Brigitte und Peter Körbel
Grundweg 15

60437 Frankfurt/M.

Ihr Ansprechpartner:
Berndt Grünewald
Az: B 670/24

Fahnenmast auf den Grundstück Grundweg 11

Ihr Schreiben vom 5. Mai 2025

Sehr geehrte Frau Körbel,
sehr geehrter Herr Körbel,

auf Ihr o.g. Schreiben hin haben wir uns ein Bild von der Situation in Ihrer Straße gemacht.

Der von Ihnen beanstandete Fahnenmast befindet sich seit dem Mai 2024 auf dem Grundstück der Familie Kaufhold, Grundweg 11. Dies wurde durch eine Kaufquittung belegt.

Für ein Einschreiten durch uns gibt es keine rechtliche Grundlage. Der Fahnenmast ist baugenehmigungsfrei. Bedarf aber der Fahnenmast keiner Genehmigung, ist auch das Anbringen einer Fahne nicht genehmigungsbedürftig. Dies entspricht gerade der Zweckbestimmung eines solchen Mastes.

Wir müssen als an die Grundrechte gebundene Behörde berücksichtigen, dass jeder in frei wählbaren Formen seine Meinung zum Ausdruck bringen kann. Die Meinungsfreiheit ist durch Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) geschützt.

Es handelt sich nicht um eine Werbeanlage. Werbeanlagen zielen im Wesentlichen darauf ab, durch einen optischen Reiz einen Werbeerfolg zu erreichen. Das künftige Verhalten des Angesprochenen soll beeinflusst werden. Diese Wirkung ist bei einem Fahnenmast mit der Fahne von Kickers Offenbach nicht erkennbar.

Die von Ihnen beanstandeten Geräuschimmissionen durch das Schlagen der Fahne im Wind sind für das Bauordnungsrecht nicht relevant, und allein insoweit bin ich zuständig. Hier müssen wir Sie auf die ordentlichen Gerichte verweisen.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag
Berndt Grünewald

Stadt Frankfurt/M.

Der Magistrat

Bauaufsicht Frankfurt

Kurt-Schumacher-Str. 10; 60311 Frankfurt/M.

30. Mai 2025

Eheleute
Brigitte und Peter Körbel
Grundweg 15

60437 Frankfurt/M.

Ihr Ansprechpartner:
Berndt Grünewald
Az: B 670/24

Fahnenmast auf den Grundstück Grundweg 11

Ihr Schreiben vom 5. Mai 2025

Sehr geehrte Frau Körbel,
sehr geehrter Herr Körbel,

Gebührenbescheid

Hiermit setzen wir eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro fest. Sie haften als Gesamtschuldner.

Begründung:

Dieser Gebührenbescheid hat seine Rechtsgrundlage im Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) i.V.m. der Satzung über die Bauaufsichtsgebühren der Stadt Frankfurt/M. (Bauaufsichtsgebührensatzung).

Für die auf Ihre Veranlassung und in Ihrem Interesse durchgeführte Überprüfung baulicher Anlagen sind wir aus diesen Vorschriften gehalten, eine Gebühr zu erheben, weil wir einen Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nicht feststellen konnten.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag
Berndt Grünewald

Peter Körbel, Grundweg 15, 60437 Frankfurt/M.
Mail: koerbel4ever@web.de

21. Juni 2025

Verwaltungsgericht Frankfurt/M.
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt/M.

Eingang:
23. Juni 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mittlerweile haben wir uns fachkundigen anwaltlichen Rat eingeholt.

Deshalb möchten wir zu unserer Klage nachtragen, dass § 9 HBO anwendbar ist. Bei der Fahne handelt es sich um eine den Fußballverein Kickers Offenbach anpreisende Werbeanlage, welche von der Straße aus sichtbar ist. Sie verunstaltet das Straßenbild.

Weil es sich nicht um Eigenwerbung handelt, liegt nicht nur um eine Nebenanlage nach § 14 Abs. 1 BauNVO vor. Als Werbeanlage unterliegt die Fahnenstange mit aufgezogener Fahne der Baugenehmigungspflicht nach § 62 Abs. 1 HBO. Stange und Fahne sind dabei einheitlich zu bewerten.

Da die Genehmigung fehlt, liegt formelle Illegalität vor.

Auch materielle Baurechtswidrigkeit ist gegeben. Unser Grundstück liegt in einem reinen Wohngebiet, so dass eine Werbeanlage planungsrechtlich unzulässig ist. Sie kann das Ortsbild beeinträchtigen. Wir haben einen Anspruch auf Abwehr gebietsfremder Nutzungen. Das ist auch aus dem Schikaneverbot des BGB herzuleiten, welches die Behörde zu beachten hat. Es muss doch möglich sein, seinen Status als Fan der Kickers anders als durch eine riesige Fahne deutlich zu machen. Ich hänge auch keine Fahne der Eintracht auf.

Bei starkem Wind und Regen erzeugt die Fahne durch das Schlagen unglaublichen Lärm, sogar in der Nacht. Und der auf unser Grundstück fallende Schatten kann von uns nicht hingenommen werden, weil die Benutzung der Terrasse unmöglich ist. Selbst aus den Sitzmöbeln unseres Wohnzimmers heraus taucht das Wehen der Fahne immer wieder in unseren Blickwinkeln auf. Entsprechend ist die Situation für den

Aufenthalt auf der Terrasse oder dem rückwärtigen Grundstücksbereich. Hier werden wir nun dauerhaft und ohne Ausweichmöglichkeit mit der flatternden Fahne konfrontiert.

Dies folgt auch aus dem geringen Abstand der Fahne zu unserem Grundstück von nur 9,30 m. Die Fahne steht so weit wie möglich von den Wohnräumen der Kaufholds entfernt. Bei einer Distanz von nur 30 cm zur Nachbargrenze wird der Luftraum des benachbarten Grundstücks Grundweg 13 bis zu 1,70 m in Anspruch genommen werde.

Der Mast steht weit außerhalb der Baulinie und damit außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Es ist auch klar erkennbar, dass die Fahne das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

In Frankfurt/M. hat der Umstand, dass eine Fahne der Offenbacher Kickers in der Nähe des Grundstücks weht, auch eine Wertminderung der Nachbargrundstücke, also auch unseres Grundstücks zur Folge. Das müssen wir nicht hinnehmen.

Wir haben ein Recht darauf, dass eingeschritten wird.

Gerne freuen wir uns, wenn die Entscheidung erfolgt, ohne dass wir vor Gericht erscheinen müssen. Daran haben wir keinerlei Interesse.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass im Bundesgebiet zahlreiche vergleichbare Fälle existieren. So hat mein Schwager Dortmund einen Nachbarn, welcher eine riesige Fahne des FC Schalke 04 gehisst hat. So etwas ist immer häufiger anzutreffen. Wir wünschen uns eigentlich eine Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof, damit zumindest in Hessen eine klare Linie gefahren werden kann.

Mit freundlichen Grüßen,

Brigitte Körbel Peter Körbel

B. Körbel

Durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt/M. vom 19. August 2025 wurden die Eheleute Ralph Kaufhold, Grundweg 11, 60437 Frankfurt/M. und Carola Kaufhold, Grundweg 11, 60437 Frankfurt/M., beigelesen.

Stadt Frankfurt/M.

Der Magistrat

Bauaufsicht Frankfurt

Kurt-Schumacher-Str. 10; 60311 Frankfurt/M.

23. August 2025

Verwaltungsgericht Frankfurt/M.
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt/M.

In Sachen

Eheleute Körbel ./.. Stadt Frankfurt/M. (Az.: 5 K 1740/25)

wird beantragt, die Klage abzuweisen.

Begründung:

Vorab beziehen wir uns auf die Begründung unserer ablehnenden Entscheidung.

Ergänzend ist Folgendes zu beachten:

Es liegt mit dem Fahnenmast entgegen der Sicht der Kläger keine Werbeanlage vor. Ob es sich bei einer Anlage um eine Werbeanlage handelt, hängt nicht vom Blickwinkel eines geschulten Betrachters ab, sondern es kommt auf das Empfindens eines normalen Durchschnittsbetrachters an. Danach handelt es sich bei der Fahne nicht um eine Werbeanlage, sondern um einen Ausdruck der Verbundenheit mit dem Verein Kickers Offenbach.

Demnach ist die Klage unbegründet und daher abzuweisen.

Auch unsererseits besteht kein Bedarf an einer mündlichen Verhandlung, so dass wir insoweit verzichten.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag
Berndt Grünewald

Carola und Ralph Kaufhold
Grundweg 11
60437 Frankfurt/M.
Mail: kaufholds@burro.es

29. August 2025

An das
Verwaltungsgericht Frankfurt/M.
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt/M.

Sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt, da wir beigezogen worden sind, wollen wir uns auch kurz zu diesem überflüssigen Streit äußern. Vorab bedauern wir, dass unsere Liebe zu den Offenbacher Kickers in Frankfurt/M. auf so viel Abneigung stößt. Im Grundweg 19 wohnt ein Fan des FC Bayern München. Er hat den ganzen Wagen voller Müller-Aufkleber. Daran stößt sich niemand.

Der Fahnenmast steht bei uns seit Sommer 2024 im Garten. Wir wechseln die Beflaggung immer wieder: mal hängt eine Deutschlandfahne am Mast, dann wieder die Fahne des Landes Hessen. Seit April ist es nun die Fahne der Kickers. Weht eine solche Fahne lauter als die anderen Fahnen?

Im Winterhalbjahr sowie an stürmischen Tagen und Nächten in der Sommerzeit nehmen wir die Fahne sogar ab. Warum sich die Körbels an der Fahne stören, ist einfach unverständlich. Auch die anderen Nachbarn haben sich nicht beschwert.

Mit freundlichen Grüßen,

Carola Kaufhold
Ralph Kaufhold


**Verwaltungsgericht Frankfurt/M.
Aktenvermerk**

30. August 2025

Frau Carola Kaufhold und Herr Ralph Kaufhold haben heute telefonisch erklärt:

Wir verzichten auf die mündliche Verhandlung im Verfahren Az.: 5 K 1740/25.

Diese Erklärung wurde verlesen und von Frau Carola Kaufhold und Herrn Ralph Kaufhold genehmigt.

Schröter

(Urkundsbeamter)

Peter Körbel, Grundweg 15, 60437 Frankfurt/M.
Mail: koerbel4ever@web.de

5. September 2025

Verwaltungsgericht Frankfurt/M.
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt/M.

Eingang:
7. September 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir ärgern uns, dass wir auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben. Gerne wollen wir die Argumente unseres Herrn Nachbarn hören. Deshalb nehmen wir unsere Zustimmung zurück.

Hinzu kommt, dass wir planen, uns weiterhin anwaltlicher Hilfe zu bedienen. In der mündlichen Verhandlung wird dann wahrscheinlich auch ein Rechtsanwalt mit uns erscheinen. Daran haben wir bei dem Verzicht gar nicht gedacht.

Vielen Dank.

Brigitte Körbel *Peter Körbel*

B. Körbel

Peter Körbel, Grundweg 15, 60437 Frankfurt/M.
Mail: koerbel4ever@web.de

12. September 2025

Stadt Frankfurt/M.
Kurt-Schumacher-Str. 10
60311 Frankfurt/M.

**Eingang:
14. September 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben doch kein Interesse an einem Streit vor Gericht. Die Klage wird hiermit für unwirksam erklärt. An unserem Begehren halten wir aber fest. Die Fahne muss entfernt werden.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen,

Brigitte Körbel *Peter Körbel*

B. Körbel

Satzung der Stadt Frankfurt/M. über die Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung)

Auszug

§ 1 Allgemeine Kosten

Die Bauaufsichtsbehörde erhebt für ihre Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

...

491 Bauaufsichtliche Anordnungen

4911	Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte	50 – 2.500 Euro
4912	Anordnung einer Baueinstellung	50 – 2.500 Euro
4913	Nutzungsverbot oder Beseitigungsanordnung	50 – 2.500 Euro
4914	Aufforderung zur Einreichung eines Bauantrags	50 – 1.000 Euro
4915	Baustellenversiegelung	50 – 1.000 Euro
4916	Anordnungen zur Gefahrenabwehr	50 – 2.500 Euro
4917	Sonstige Bauordnungsverfügungen	50 – 2.500 Euro

...

Vermerk für die bearbeitende Person:

1. Die vollständige Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt/M. ist zu entwerfen. Ein Streitwertbeschluss ist erlassen.
2. Es entscheidet die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt/M.
3. Die Beratung bzw. die mündliche Verhandlung hat am 7. November 2025 stattgefunden.
4. Verwenden Sie für die Namen der Richterinnen und Richter Großbuchstaben A, B,
5. Die Rechtsmittelbelehrung ist erlassen. Anzugeben ist das Rechtsmittel einschl. der maßgeblichen Vorschriften.
6. Von der Wahrung der Anforderungen des § 55d VwGO, soweit einschlägig, ist auszugehen.
7. Von einer Anhörung der Beteiligten ist auszugehen.